

# **Bundesvertreterversammlung Deutsche Rentenversicherung Bund**

am 11. Juni 2024 in München

## **Bericht des Bundesvorstands zur Lage und Entwicklung der Rentenversicherung**

**Alexander Gunkel**

Vorsitzender des Bundesvorstandes  
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Es gilt das gesprochene Wort!

abrufbar auch unter [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

## Einleitung

Folie 1  
Titelfolie

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte die folgenden Minuten nutzen, um Sie – wie gewohnt – über die finanzielle Lage der Deutschen Rentenversicherung zu informieren.

Weiterhin werde ich

- über anstehende Änderungen bei den Erwerbsminderungsrenten (oder kurz: EM-Renten) sprechen,
- auf die Umsetzung des Reha-Beschaffungsrechts (vor allem im Hinblick auf die Klinikauswahl) eingehen
- sowie abschließend aktuelle Entwicklungen zum Thema IT-Sicherheit skizzieren

### I. Finanzielle Lage inklusive Ausblick

Folie 2

Lassen Sie uns zunächst einen Blick auf die erfreuliche Finanzlage der Rentenversicherung am Jahresende 2023 werfen. Dabei beziehen sich die Ausführungen – wie üblich – auf die allgemeine Rentenversicherung.

Folie 3

Nach dem Rechnungsergebnis für die allgemeine Rentenversicherung ergibt sich für 2023 ein Überschuss von rund 1,5 Milliarden Euro. Die Nachhaltigkeitsrücklage ist bis Ende 2023 auf 45 Milliarden Euro gestiegen. Dies entspricht 1,70 Monatsausgaben. Ende 2022 waren es noch 1,71 Monatsausgaben, der finanzielle Puffer ist damit im Jahr 2023

nur ganz geringfügig geschrumpft. Lassen Sie uns auf die erwartete Entwicklung im laufenden Jahr blicken.

Folie 4

Die Bundesregierung geht in ihren Annahmen davon aus, dass der Arbeitsmarkt im laufenden Jahr weitestgehend robust bleibt. Demnach wird die Zahl der Arbeitnehmenden um 0,5 Prozent steigen. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, die sogenannten Löhne nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (oder VGR-Löhne), erhöhen sich gemäß den Annahmen um 5 Prozent. Dem Arbeitsmarkt fehlt allerdings der konjunkturelle Rückenwind. Das zeigt sich bei den Arbeitslosen, hier erwartet die Bundesregierung im laufenden Jahr einen Anstieg um 3,8 Prozent.

Für die Entwicklung der Beitragseinnahmen ist die Wachstumsrate der beitragspflichtigen Löhne der Versicherten maßgebend. Diese werden im laufenden Jahr voraussichtlich spürbar steigen, insbesondere auch stärker als die VGR-Löhne. Der Grund dafür ist, dass die im Jahr 2023 gezahlten Inflationsausgleichsprämien von Steuern und Sozialabgaben befreit waren und dementsprechend die VGR-Löhne (nicht aber die beitragspflichtigen Löhne und die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung) erhöhten. Im laufenden Jahr werden diese Inflationsausgleichsprämien nur in geringem Umfang gezahlt. Das dämpft den Anstieg der VGR-Löhne, nicht jedoch den Anstieg der beitragspflichtigen Löhne. Daher ist in diesem Jahr insgesamt ein höherer Anstieg der beitragspflichtigen Löhne im Vergleich zu den VGR-Löhnen zu erwarten.

An der aktuellen Entwicklung der Einnahmen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung bis Mai ist der Effekt bereits erkennbar: Die Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit sind in den Monaten Januar bis Mai 2024 gegenüber

dem Vorjahreszeitraum um 5,5 Prozent gestiegen. Im Vergleich hierzu wird für die VGR-Löhne im laufenden Jahr mit einem etwas schwächeren Anstieg um 5 Prozent gerechnet.

Insgesamt erwarten wir auf Basis der aktuellen Wirtschaftsannahmen für 2024 in der Rentenversicherung ein leichtes Defizit. Das bedeutet, dass die Nachhaltigkeitsrücklage bis zum Jahresende voraussichtlich auf rund 1,6 Monatsausgaben leicht zurückgehen wird.

Die Rücklage ist damit weiterhin gut gefüllt und der Beitragssatz kann auch im kommenden Jahr stabil bleiben. Da im laufenden Jahr die Haltelinie von 48 Prozent für das Rentenniveau erstmalig greift, wird das Rentenniveau entsprechend den gesetzlichen Regelungen auch 2025 bei 48 Prozent liegen.

Folie 5

Schauen wir uns die weitere Entwicklung an: Nach dem Stand der Frühjahrsschätzung vom April bleibt der Beitragssatz bis 2027 stabil bei 18,6 Prozent. Das Rentenniveau liegt zunächst – auch ohne eine Verlängerung der Haltelinie – bei rund 48 Prozent. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird bis Ende 2027 weitestgehend abgeschmolzen, denn die freiwerdenden Mittel werden planmäßig zur Stabilisierung des Beitragssatzes eingesetzt. Im Jahr 2028 steigt dann der Beitragssatz.

Mit dem Rentenpaket II, das am 29. Mai 2024 durch das Bundeskabinett beschlossen wurde, soll nach der Erwartung der Bundesregierung die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf das Rentenniveau stabil und finanzierbar bleiben.

Mit der Verlängerung des Mindestsicherungsniveaus durch das Rentenpaket II liegt das Rentenniveau ab 2026 auf der Haltelinie von 48 Prozent. Ohne das Rentenpaket II, also ohne Verlängerung der Haltelinie, würde es (ab dem Jahr 2029) dauerhaft unter den Wert von 48 Prozent sinken.

Die obere Begrenzung für den Beitragssatz soll dagegen nicht verlängert werden. Die Kosten der Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau tragen somit vor allem die Beitragszahlenden über höhere Beitragssätze und – wegen der Fortschreibungsregeln für den allgemeinen Bundeszuschuss – zu einem geringeren Anteil auch der Bund.

Die bisherige Rentenanpassungsformel – und damit die tendenziell niveausenkende Wirkung des Nachhaltigkeits- und des Beitragssatzfaktors – wird bis 2039 ausgesetzt. Stattdessen erfolgen die Rentenanpassungen zukünftig nach Maßgabe des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent.

Um den Anstieg des Beitragssatzes langfristig zu dämpfen ist vorgesehen, ab 2036 einen Betrag von 10 Milliarden Euro pro Jahr aus dem bis dahin aufgebauten Generationenkapital zuzuführen. Jedoch fallen die Beitragssätze auch mit diesen Zuwendungen zukünftig höher aus als nach bisher geltendem Recht.

Diese geänderte sozialpolitische Zielsetzung begünstigt die Rentenbeziehenden auf Kosten der Beitragszahlenden.

Mit dem Rentenpaket II steigt der Beitragssatz 2028 auf 19,6 Prozent – statt 19,3 Prozent ohne das Rentenpaket II. Im Jahr 2030 liegt er mit 20,4 Prozent unterhalb der oberen Begrenzung des Korridors, die bis 2030 bei

22 Prozent liegt. Bis zum Jahr 2035 steigt der Beitragssatz weiter auf 22,1 Prozent und läge damit rund einen Prozentpunkt höher als ohne das Paket.

## II. EM-Renten-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetz

Folie 6

Ich komme zum zweiten Thema und möchte als nächstes über den Stand der Umsetzung des Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetzes für Erwerbsminderungsrenten berichten.

Folie 7

Die Politik hatte im Jahr 2022 für Menschen, die seit längerem schon eine EM-Rente beziehen, finanzielle Verbesserungen auf den Weg gebracht. Mit dem genannten Gesetz sollen diejenigen ab dem 1. Juli 2024 mehr Geld erhalten, deren EM-Rente in den Jahren von 2001 bis 2018 begonnen hat. Das betrifft rund drei Millionen Renten, die – je nach Rentenbeginn – pauschal um 4,5 bzw. 7,5 Prozent erhöht werden sollen.

Im Gesetzgebungsverfahren hatte die DRV Bund früh darauf hingewiesen, dass die technische Umsetzung Zeit braucht. Die Hintergründe sind vielfältig: So führen Verbesserungen im Rentenbestand zu hohen Programmieraufwänden, die vor allem aus dem komplexen „Suchprozess“ (wir sprechen hier von einem Rentenbestand mit rund 26 Millionen Renten) resultieren. Zusätzlich müssen Rechtsstände und deren Wechselwirkungen für jeden Einzelfall nachvollzogen und in der Programmierung berücksichtigt werden. Hinzu kommt die hohe Auslastung der DRV-IT durch die Umsetzung weiterer Gesetze (wozu vor allem der Abschluss der komplexen Rentenüberleitung Ost/West zum 1. Juli 2024, aber auch die Steuer-

freiheit des Grundrentenzuschlags, die Auszahlung der Energiepreispause, der Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen oder das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz gehören). Zudem bindet die Modernisierung unseres Kernsystems, die nicht zuletzt aus Gründen der IT-Sicherheit dringend ansteht, wichtige Ressourcen.

Um die Zuschläge auf die EM-Renten dennoch rechtzeitig ab Juli dieses Jahres auszahlen zu können, haben die Deutsche Rentenversicherung und der Renten-Service der Deutschen Post AG zum Jahresbeginn 2024 sehr kurzfristig eine Lösung entwickelt, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in eine Gesetzesform gebracht worden ist. Das Ergebnis war der Entwurf vom 12. März 2024 für ein EM-Renten-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz.

Dieser inzwischen von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags in zwei Stufen erfolgt: In der ersten Stufe zahlt der Renten-Service für die DRV ab Juli 2024 bis November 2025 einen von ihm selbst aus den Rentenzahlbeträgen errechneten Zuschlag aus. Die zweite Stufe startet im Dezember 2025. Dann wird der Zuschlag von der DRV auf Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte berechnet. In der Höhe unterscheiden sich die Zuschläge allenfalls geringfügig. Sollte der Zuschlag in der ersten Stufe vereinzelt niedriger gewesen sein, erhalten die Betroffenen eine Nachzahlung. Im umgekehrten Fall wird dagegen kein Geld zurückgefordert. Durch das zweistufige Verfahren erhalten die Betroffenen ab Juli ihre Zuschläge, während der DRV IT ausreichend Zeit bleibt, um die komplexe technische Umsetzung des Gesetzes sicherzustellen.

Der Fall zeigt: Die Rentenversicherung benötigt für die Umsetzung komplexer Gesetze einen angemessenen Vorlauf, der idealerweise auch einen

Risikopuffer beinhaltet. Dies sollten alle Beteiligten bei künftigen Gesetzgebungsverfahren, insbesondere wenn sie den Rentenbestand betreffen, im Blick behalten.

### III. Neues Verfahren zur Klinikauswahl

Folie 8

Meine Damen und Herren, ich leite über zum Reha-Beschaffungsrecht, das mit dem Triogesez im Jahr 2021 an die europäischen Vergaberichtlinien angepasst wurde und im Juli 2023 in Kraft getreten ist.

Gut ein Jahr später stellen wir fest, dass sich die intensive Vorbereitung und die vielen Gespräche, die im Vorfeld mit allen Beteiligten geführt wurden, bezahlt gemacht haben: Der Systemwechsel ist vielleicht nicht ganz geräuschlos, aber doch geordnet vonstattengegangen! So langsam zeigt sich auch, dass die größere Transparenz, das gestärkte Wunsch- und Wahlrecht und auch die Betonung der Qualität in der Belegung von Reha-Einrichtungen Früchte tragen.

Folie 9

Lassen Sie mich Ihnen dies an einigen Zahlen unserer Evaluation veranschaulichen: Seit Juli 2023 stellen wir fest, dass immer mehr Menschen vom Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen. Aktuell sind es ca. 60 Prozent der Versicherten, und es werden – wie Sie auch auf der Folie sehen – monatlich mehr. Die Entwicklung korrespondiert mit den Zugriffen auf das neu geschaffene Portal [www.meine-rehabilitation.de](http://www.meine-rehabilitation.de), das von den Versicherten ebenfalls sehr gut angenommen worden ist.

Folie 10

Im Bescheid mit Klinik-Vorschlägen werden den Versicherten in 90 Prozent der Fälle vier Rehabilitationskliniken angeboten. Das zeigt, dass



für alle Indikationen gute Angebote zur Verfügung stehen, zwischen denen die Versicherten wählen können. Positiv hervorzuheben ist auch, dass sich mehr als 95 Prozent der Versicherten auf den Bescheid mit Vorschlägen zurückmelden und somit auch auf diesem Weg ihr Wunsch- und Wahlrecht nutzen.

Im Übrigen legen erste Auswertungen nahe, dass das neue Verfahren keine Verwerfungen auf dem Reha-Markt hervorgerufen hat. Vielmehr entspricht die Verteilung der Listenplätze auf dem Bescheid mit Klinikvorschlägen in etwa dem Verhältnis, in dem auch vor dem 1. Juli 2023 Reha-Maßnahmen von eigenen bzw. Vertragseinrichtungen durchgeführt wurden. Die DRV Bund wird die Evaluation fortsetzen, um validere Daten zu erhalten. Der Beschluss des Bundesvorstands zur Zusammenstellung der Liste im Bescheid mit Klinikvorschlägen wurde deshalb um ein Jahr, also bis zum 30. September 2025, verlängert.

#### IV. Verbindliche Entscheidungen zur IT-Sicherheit

Folie 11

Meine Damen und Herren, nun zur IT-Sicherheit, einem Thema, das für eine Organisation wie die Deutsche Rentenversicherung von herausragender Bedeutung ist.

Mit ihrem Kerngeschäft erbringt die DRV eine sogenannte „kritische Dienstleistung“. Das bedeutet: Ein Ausfall oder eine Beeinträchtigung hätte (den Bestimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik – kurz: BSI – zufolge) erhebliche Auswirkungen auf die Versorgung der Menschen oder auf die öffentliche Sicherheit in unserem Land.

## Folie 12

Die Europäische Union hat Ende des Jahres 2022 mit der NIS2-Richtlinie auf diese Entwicklung reagiert und rechtliche Maßnahmen für mehr Cybersicherheit auf den Weg gebracht. Bis Oktober 2024 müssen die EU-Mitgliedsstaaten diese in nationales Recht überführen.

Der aktuelle Gesetzentwurf (zur Umsetzung der NIS2-Richtlinie) sieht für die Rentenversicherung vor, die im § 138 SGB VI enthaltenen Grundsatz- und Querschnittsaufgaben um die Organisation der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Informationstechnik zu erweitern.

Meine Damen und Herren, in diesem Zusammenhang möchte ich betonen: Für die Deutsche Rentenversicherung hat die IT-Sicherheit höchste Priorität. Informationstechnik und Informationssicherheit werden deshalb (auch in Abwesenheit gesetzlicher Vorgaben) trägerübergreifend weiterentwickelt und in enger Abstimmung mit der Selbstverwaltung an aktuelle Entwicklungen angepasst. Gemeinsame Regelungen werden mittels verbindlicher Entscheidungen herbeigeführt.

In Anlehnung an die geplante Regelung des § 138 hat der Bundesvorstand im März dieses Jahres bereits eine verbindliche Entscheidung getroffen. Diese betrifft die einheitlichen Grundsätze für die Informationssicherheit der Deutschen Rentenversicherung sowie die Ausgestaltung der Funktion des von uns gemeinsam bestellten IT-Sicherheitsbeauftragten. Weitere Verbindliche Entscheidungen sind in Vorbereitung.

Der Bundesvorstand hat außerdem eine Satzungsänderung auf den Weg gebracht, nach der die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der DRV Bund um eine zusätzliche Nummer 18 für die „Koordination einer an den

Zielen von Wirtschaftlichkeit und Sicherheit ausgerichteten Informationstechnik der Rentenversicherung“ erweitert werden sollen. Dieser Vorschlag liegt Ihnen heute zur Beschlussfassung vor.

Damit handelt die Deutsche Rentenversicherung entsprechend ihrem eigenen Selbstverständnis, um das so wichtige Thema der IT-Sicherheit kraft ihrer eigenen Regelungskompetenz zielgerichtet und effektiv auf den Weg zu bringen.

### Abschluss

Folie 13  
Abschlussfolie

Meine Damen und Herren, in einer Welt im Wandel steht die Deutsche Rentenversicherung vor komplexen Aufgaben und Herausforderungen. Umso wichtiger ist der kontinuierliche Austausch, den wir innerhalb der DRV miteinander, aber auch mit anderen Institutionen sowie politischen Entscheiderinnen und Entscheidern führen, um Reha und Rente im Sinne der Kundinnen und Kunden gut und sicher für die Zukunft aufzustellen.

Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe gern für Fragen zur Verfügung.

\*\*\*